



Magistrat der Stadt Eppstein  
FB 30 – Sicherheit & Ordnung  
Hauptstraße 99  
65817 Eppstein

## Anzeige zur Durchführung eines Brauchtumsfeuers

Hiermit melde/n ich/wir folgendes Brauchtumsfeuer  an.

Datum:

Uhrzeit:

Es handelt sich um eine  öffentliche  private Veranstaltung.

Die Abgabe von Getränken und Speisen ist vorgesehen. Hierzu ist ein separater Antrag nach §6 HGastG bei der Ordnungsbehörde zu stellen.

### I. Veranstalter / Verantwortliche Person / Aufsichtsperson

#### 1. Veranstalter

Veranstalter

Straße / Hausnummer

PLZ und Ort

#### 2. Verantwortliche Person

Name, Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ und Ort

Telefonnummer

E-Mail

<b>3. Aufsichtsperson /en</b>			
Name, Vorname	<input type="text"/>	Geb.-Datum:	<input type="text"/>
Anschrift:	<input type="text"/>		
Name, Vorname	<input type="text"/>	Geb.-Datum:	<input type="text"/>
Anschrift:	<input type="text"/>		
Name, Vorname	<input type="text"/>	Geb.-Datum:	<input type="text"/>
Anschrift:	<input type="text"/>		

## II. Angaben zum Brauchtumsfeuer

Folgende Anlagen sind beigefügt

- Angabe zur Lage und Größe des Grundstücks
- Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Brauchtumsfeuers
- und Zustimmung des Nutzungsberechtigten (vermietete / verpachtete Grundstücke)

### Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

Art

Menge  m<sup>3</sup>

#### **Hinweis**

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete und behandelte Hölzer, sowie sonstige Abfälle, wie z.B. Altreifen oder die Verbrennung von Mineralölprodukten, sind verboten.

### Angabe zur voraussichtlichen Höhe und dem Durchmesser des Brauchtumsfeuers

Höhe  m      Durchmesser  m

#### **Hinweis**

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern ist auf jeweils **2 m** beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Brauchtumsfeuers durch die örtliche Feuerwehr, kann die Ordnungsbehörde, in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr, davon abweichen.

### III. Gefahrenabwehr

Mindestabstand	Erläuterung	Wird eingehalten	Wird nicht eingehalten
4 km	Im Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggelände ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
150 m	von Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten, oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
150 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen Gebäuden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50 m	von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10 m	zur Grundstücksgrenze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt:  Ja  Nein

Weitere Angaben, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr:

Die Anforderungen an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Brauchtumsfeuern sind mir bekannt und werden beachtet.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Verantwortliche Person)